

Aushangflächen, Plakatierung und Werbung

an der Fachhochschule Bielefeld

FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

Aus FH Bielefeld wurde im April 2023 Hochschule Bielefeld (HSBI). Dieses Dokument behält seine Gültigkeit, sofern keine aktuellere Version beschlossen wird.



ECKDATEN/BEDINGUNGEN

Plakatgröße

Die Größe von Plakaten soll DIN A2 nicht überschreiten.

Befestigung

Plakate und Aushänge dürfen an den definierten Wänden nur mit rückstandsfrei entfernbaren Klebestreifen (z.B. Tesafilm) befestigt werden. Bei der Entfernung dürfen andere Aushänge nicht beschädigt werden. Insbesondere ist das Anbringen mit Paketklebeband untersagt. Auf Pinnwänden dürfen Plakate und Aushänge nur mit entsprechenden Stecknadeln befestigt werden. Ganzflächig oder fest angeklebte Plakate sind unzulässig. Pro Aushangfläche darf nur ein Plakat angebracht werden.

Aushangdauer

Plakate und Aushänge, die Veranstaltungsankündigungen enthalten, dürfen frühestens vier Wochen vorher angebracht werden und sind mit Ablauf des Veranstaltungstermins, spätestens am übernächsten Tag nach der Veranstaltung, zu entfernen.

Kennzeichnung

Jedes Plakat oder jeder Aushang muss die Urheberschaft deutlich erkennen lassen. Plakate und Aushänge auf den für Jobangebote/-suche, Wohnungsangebote/-suche und Flohmarkt ausgewiesenen Flächen müssen mit einem Datum versehen werden. Aushänge ohne Datum werden entfernt.

Berechtigung

Plakate und Aushänge, die entgegen den geltenden Bestimmungen angebracht werden, werden entfernt. Die dabei eventuell entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen.

FLYER UND ZEITSCHRIFTEN

Die Auslage von Flyern und Zeitschriften beschränkt sich grundsätzlich auf Druckprodukte der Hochschule und des AstA. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt werden. Dies sind entsprechende Ständer in den Fluren der Verwaltung und der Fachbereiche und im Hauptgebäude die entsprechend gekennzeichneten Ablageflächen. Über Ausnahmen auf den Flächen der Fachbereiche entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Auf Tischen und Bänken in den freien Lernflächen und Fluren dürfen grundsätzlich keine Flyer ausgelegt werden.

Insbesondere in den Halterungen, die speziell für Studiengangs-Flyer und andere Flyer der Hochschule vorgesehen sind, dürfen keine anderen Druckprodukte abgelegt werden.

Für Auslagen auf den Tischen und Bänken im Innen- und Außenbereich der Gastronomie gelten die Regelungen des Studierendenwerks Bielefeld.

BILDERRAHMEN UND HÄNGEVITRINEN

Wenn Bilderrahmen oder Hängevitrinen als Aushangflächen in Fluren/an den Galerieschienen genutzt werden sollen, muss das Material schwer entflammbar sein. Bilderrahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, sind nach Baustoffklasse B1 (amtlich geprüft nach DIN 4102) zertifizierte Bilderrahmen. Die Verglasung ist als Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) auszuführen.

Weitere Informationen zu den Aushangflächen:

FH Bielefeld, Dezernat Gebäudemanagement

Interaktion 1

33619 Bielefeld

fm-service@fh-bielefeld.de

Weitere Informationen zu Inhalten:

Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbereiche oder Einrichtungen. Sollte keine eindeutige Zuordnung möglich sein, können Sie sich an die Hochschulkommunikation wenden.

presse@fh-bielefeld.de

AUSHANG- UND PLAKATIERUNGSFLÄCHEN

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen in und an den Gebäuden der FH Bielefeld ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Wänden und Aushangflächen gestattet.

Aushangflächen für Mitteilungen der Hochschule (z.B. Prüfungsangelegenheiten, Angebote der Studienberatung oder einzelner Lehrender) sowie allgemeine Aushänge (z.B. Wohnungsmarkt, Flohmarkt) sind durch entsprechende Überschriften gekennzeichnet. In einigen Gebäuden der FH Bielefeld sind dafür Pinnwände ausgewiesen.

PLAKATIEREN ERLAUBT

Im Hauptgebäude der FH Bielefeld ist die Fläche im Eingangsbereich gegenüber der Information für allgemeine Aushänge ausgewiesen und mit entsprechenden Überschriften versehen. Hier können Aushänge angebracht werden, sofern sie einer der dort genannten Kategorien eindeutig zuzuordnen sind. Plakate und Aushänge, die keiner der Kategorien zuzuordnen sind, dürfen im Hauptgebäude ausschließlich an den mit „Aushänge“ ausgewiesenen Flächen angebracht werden. Diese befinden sich zum Beispiel in der Magistrale neben den Aufzügen.

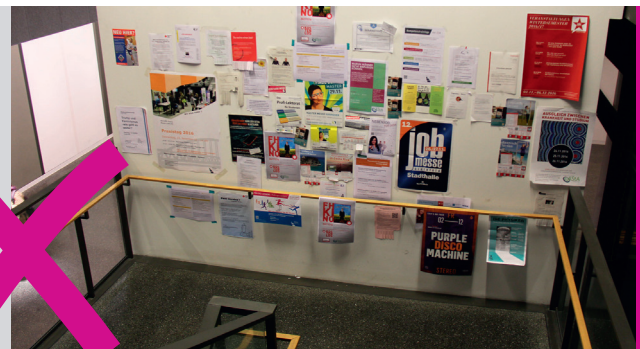


PLAKATIEREN UNTERSAGT

Auf folgenden Flächen ist das Plakatieren grundsätzlich untersagt:

Im Hauptgebäude

- ▶ auf rau gestrichenen/verputzten Wänden,
- ▶ auf der vom Haupteingang aus gesehen linken Wandfläche der Magistrale,
- ▶ auf der Rosenquarzfläche an der Information,
- ▶ auf den Trennwänden der Cafeteria,
- ▶ im Foyer des Konferenzbereichs,
- ▶ im Ausstellungsfoyer (vor dem Schülerinnen- und Schülerlabor),
- ▶ an den runden Betonsäulen,
- ▶ in den Räumen der Hochschulbibliothek,
- ▶ in der gesamten Tiefgarage.



An allen Standorten

- ▶ innerhalb von Hörsälen und Seminarräumen,
- ▶ auf Glasflächen, Fenstern und Türen,
- ▶ in Aufzügen,
- ▶ an Treppen samt Brüstungen,
- ▶ an und in Schließfächern,
- ▶ in den Außenanlagen (inkl. Parkplätzen).

Die Beschilderung (Wegweiser, Hinweistafeln, Verbotsschilder etc.) darf grundsätzlich nicht überdeckt werden.

Das Aufstellen von Hinweistafeln, Plakatwänden oder ähnlichen Vorrichtungen in den Fluren der Gebäude ist aus Sicherheits- und Brandschutzgründen grundsätzlich nicht gestattet und muss bei Bedarf mit dem Dezernat Gebäudemanagement abgestimmt werden.

E-Mail:

fm-service@fh-bielefeld.de

INHALTE DER AUSHÄNGE/WERBUNG

Plakate und Aushänge strafbaren Inhalts sowie solche, die zu strafbaren Handlungen aufrufen, dürfen nicht angebracht werden.

Plakate und Aushänge, die für politische Parteien werben, insbesondere Wahlplakate, dürfen nicht angebracht werden.

Plakate, Aushänge und sonstige Druckprodukte, die für die Werbung kommerzieller Zwecke eingesetzt werden, sind in den Gebäuden der Fachhochschule Bielefeld grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Werbematerialien für Veranstaltungen, die von Studierenden oder anderen Hochschulmitgliedern für Studierende bzw. für das Studentenleben initiiert werden, z.B. Semester-Parties, Campus Festival oder FH-Kino. Weitere Ausnahmen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person genehmigt werden.

Eine Vermietung von Werbeflächen ist ausgeschlossen.